



BRÜCKSTRASSE 18
24537 NEUMÜNSTER

TELEFON +49 (0) 43 21 – 96 59 74
TELEFAX +49 (0) 43 21 – 96 59 73

WWW.RENDSBURGER-EISENBAHNFREUNDE.DE

Beitragsordnung

§1 Allgemeines

Grundlage dieser Beitragsordnung ist §7a Abs. 5 der Satzung des Vereins Rendsburger Eisenbahnfreunde e. V. vom 27.11.2013

§2 Beitragspflicht

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag entsprechend §3 der Beitragsordnung zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, in Ausnahmefällen einzelne Mitglieder zeitlich befristet oder unbefristet teilweise oder ganz von der Beitragspflicht zu befreien. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Entscheidung kann jederzeit widerrufen werden.

§3 Beitragsgruppen

- (1) Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- (2) Erwachsene
- (3) Familien/Lebensgemeinschaften (mindestens drei Angehörige einer Familie/Lebensgemeinschaft -Eltern/Kinder-, Kinder jedoch nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- (4) Ehrenmitglieder, auf Antrag und durch Beschluss befreite Mitglieder
- (5) Auszubildende, Schüler und Studenten ab dem 18. Lebensjahr sowie Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII (Der Berechtigungsnachweis ist gegenüber dem Vorstand zu belegen und bei jeder Änderung unverzüglich mitzuteilen)
- (6) Juristische Personen

§4 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Ab dem 01.01.2014 gelten nachstehende Mitgliedsbeiträge

- (1) Beitragsgruppe 1 30,00 € jährlich
- (2) Beitragsgruppe 2 60,00 € jährlich
- (3) Beitragsgruppe 3 120,00 € jährlich
- (4) Beitragsgruppe 4 0,00 € jährlich
- (5) Beitragsgruppe 5 30,00 € jährlich
- (6) Beitragsgruppe 6 120,00 € jährlich

§5 Beitragseinzug

Ab dem 01.01.2014 werden die Mitgliedsbeiträge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat und hat zu den unten angegebenen Terminen für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE23ZZZ00000243025 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) quartalsmäßig zum 15.01./15.04./15.07. und 15.10. anteilig ein. Fällt einer dieser Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

§6 Mitteilungspflicht

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich jede Änderung der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§7 Beitragsrückstand

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht ordnungsgemäß erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Sind die Beiträge nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§8 Änderungen in der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2013 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.